

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 9/13 BH

L 15 U 536/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 U 78/11 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2013 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler und Heinz beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. März 2013 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem Schreiben, das am 30.4.2013 beim BSG eingegangen ist, für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 29.5.2013 beim BSG eingegangen. Der Beschluss des LSG ist dem Kläger am 28.3.2013 zugestellt worden.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers (einschließlich des ausgefüllten Vordrucks betreffend die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) nicht innerhalb der am 29.4.2013 (= Montag) abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist dem BSG zugegangen ist (*vgl BSG Beschluss vom 13.4.1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1*). Hierauf ist der Kläger bereits in der "Rechtsmittelbelehrung" des angefochtenen Beschlusses des LSG hingewiesen worden. Nur bei rechtzeitiger Beantragung von Prozesskostenhilfe hätte nämlich die Möglichkeit bestanden, dem Kläger hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (*vgl § 67 SGG*).

